

# Gegenstandsversicherung

**Vertragsbedingungen**

Ausgabe 04.2017

# Vertragsbedingungen

## Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens jedoch mit Bezahlung der Prämie und endet ohne Kündigung an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

## Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und ist im Voraus zu bezahlen.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

## Versicherte Sachen

Versichert ist der im Versicherungsvertrag erwähnte Gegenstand.

## Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

- Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung aller Art durch äussere Einwirkung
- Verlust durch Diebstahl

---

## Kein Versicherungsschutz besteht für

- Verlieren, Abhandenkommen
- Schäden, die entstehen, während die versicherte Sache einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben worden sind sowie Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sache
- Schäden infolge von Abnutzung

## Schuldhafte Herbeiführung Schadenfall

Bei einer absichtlichen Herbeiführung des Schadenfalls besteht keine Deckung und es erfolgt keine Entschädigung.

## Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Teilschäden ersetzt die Basler die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

## Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

## Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler ist sofort unter 0041 58 285 97 89 zu benachrichtigen.

## Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Basler Versicherung AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800  
baloisedirect@baloise.ch